

Interpellation Hostettler-St.Gallen vom 27. September 2000
(Wortlaut anschliessend)

Erfüllung von Polizeiaufgaben in der Stadt St.Gallen durch die Kantons- polizei

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. Januar 2001

Christian Hostettler-St.Gallen stellt in einer Interpellation, die er in der Septembersession 2000 eingereicht hat, verschiedene Fragen zur allfälligen Übertragung von Aufgaben der Stadtpolizei St.Gallen an die Kantonspolizei.

Der Regierung ist aufgrund von Medienberichten bekannt, dass in der politischen Gemeinde St.Gallen eine entsprechende Initiative vorbereitet wird. Die Regierung beabsichtigt nicht, sich zu dieser – noch nicht eingereichten – Initiative auf Gemeindeebene zu äussern oder zu Wünschbarkeit und Zweckmässigkeit der Aufgabenübertragung Stellung zu nehmen, bevor die Bürgerschaft der politischen Gemeinde St.Gallen einen entsprechenden verbindlichen Beschluss gefasst hat. Die Regierung will auch nicht mit Kostenüberlegungen das Zustandekommen der Initiative oder die Abstimmung über die Initiative beeinflussen. Sie verzichtet daher im gegenwärtigen Zeitpunkt bewusst auf genaue Berechnungen, sowohl bezüglich Personalbestand als auch bezüglich Entschädigungen.

Um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, weist die Regierung immerhin darauf hin, dass die Abgrenzung der Aufgaben zwischen der Kantonspolizei und der Stadtpolizei St.Gallen nicht mit jener in Zürich verglichen werden kann, wo die Diskussionen rund um «Urban Kapo» hohe politische Wellen geschlagen haben und noch immer schlagen. Die Stadtpolizei St.Gallen hat im Vergleich mit der Stadtpolizei Zürich einen deutlich eingeschränkten Leistungsauftrag, indem sie zwar für die Sicherheitspolizei und die Kontrolle des ruhenden Verkehrs sowie im Auftrag des Kantons für den rollenden Verkehr, nicht aber für die *Kriminalpolizei* zuständig ist. Zwischen Kantons- und Stadtpolizei St.Gallen besteht daher bereits heute eine Aufgabenteilung, wie sie in Zürich mit dem Modell «Urban Kapo» angestrebt wird.

Vor diesem Hintergrund beantwortet die Regierung die Fragen wie folgt:

1. Die Kantonspolizei ist grundsätzlich in der Lage, die sicherheits- und verkehrspolizeilichen Aufgaben in der Stadt St.Gallen zu übernehmen, sofern der Personalbestand entsprechend angepasst wird. Aufgrund vorläufiger und provisorischer Schätzungen darf davon ausgegangen werden, dass die zusätzlichen Aufgaben mit dem heutigen Bestand der in der Sicherheits- und Verkehrspolizei der Stadt St.Gallen operativ tätigen Polizeibeamtinnen und -beamten (d.h. rund 140) bewältigt werden könnten. Diese Annahme geht von der Überlegung aus, dass mit Ausnahme der Kontrolle des ruhenden Verkehrs und mit Ausnahme der Gewerbepolizei *sämtliche* Aufgaben an den Kanton übergehen würden; alles Andere wäre nach heutiger Einschätzung der Regierung wohl unzweckmässig.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass die politische Gemeinde St.Gallen gestützt auf Art. 24 des Polizeigesetzes (sGS 451.1; abgekürzt PG) *verpflichtet* ist, zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben eine Stadtpolizei zu führen. Diese kantonalrechtliche Bestimmung müsste geändert werden, wenn die politische Gemeinde St.Gallen auf eigene Polizeikräfte verzichten wollte. Zu beachten ist überdies, dass insbesondere die Sicherheitspolizei und die Überwachung des ruhenden Verkehrs gemeindepolizeiliche Aufgaben im Sinn von Art. 13 PG bleiben; soll die Kantonspolizei diese Aufgaben übernehmen, so ist sie hierfür zu entschädigen.

2. Würde die politische Gemeinde St.Gallen in Bezug auf die zu leistende Entschädigung gleich behandelt wie die übrigen Gemeinden, so wäre die Kostenbeteiligung in Art. 27 Abs. 1 PG vorgezeichnet: Danach vergütet die Gemeinde dem Staat für die Dienstleistungen der Kantonspolizei jährlich Fr. 1'500.— je 100 Einwohnerinnen und Einwohner. Bei rund 74'000 Einwohnerinnen und Einwohnern (gerechnet nach wirtschaftlichem Wohnsitz, d.h. einschliesslich Personen mit Wochenaufenthalt) ergäbe dies eine jährliche Vergütung von rund 1,1 Mio. Franken. Ferner entfielen die jährliche Abgeltung des Staates für die der Stadt St.Gallen übertragenen Aufgaben der Kantonspolizei; diese betrug im Jahr 2000 rund 9,6 Mio. Franken.

Diese Zahlen sind als Grundlage von Kostenverschiebungen allerdings insofern wenig realistisch und lediglich theoretische Grössen, als eine Stadt wie St.Gallen aufgrund der urbanen Funktionen und der damit zusammenhängenden Probleme eine höhere Polizeidichte erfordert als Landgemeinden. Derzeit weist die politische Gemeinde St.Gallen eine Polizeidichte von einer Polizeibeamtin bzw. einem Polizeibeamten je 530 Einwohnerinnen und Einwohner auf (rund 140 operativ tätige Polizeibeamtinnen und -beamte bei rund 74'000 Einwohnerinnen und Einwohnern); im übrigen Kantonsgebiet sind es rund 1'200 Einwohnerinnen und Einwohner je Polizeibeamtin bzw. Polizeibeamten (rund 300 Polizeibeamtinnen und -beamte bei rund 360'000 Einwohnerinnen und Einwohnern; berücksichtigt sind hier zwecks Vergleichbarkeit lediglich die in der polizeilichen Grundversorgung tätigen Polizeibeamtinnen und -beamten). Zur Abgeltung einer höheren Polizeidichte müsste eine entsprechend höhere Kostenbeteiligung der Stadt St.Gallen resultieren, als sie in Art. 27 PG vorgezeichnet ist. Um welchen Faktor diese Erhöhung der Abgeltung erfolgen müsste, kann und will die Regierung allerdings im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beurteilen. Dies müsste, sofern die politische Gemeinde St.Gallen auf eigene Polizeikräfte verzichten wollte, im dannzumaligen Zeitpunkt ausgehandelt werden. Dafür sind umfangreiche Berechnungen erforderlich, die im heutigen Zeitpunkt nicht vorliegen; dabei werden namentlich die Polizeidichte, die konkrete Aufgabenabgrenzung, der angestrebte Sicherheitsstandard, die möglichen Synergien usw. zu berücksichtigen sein.

3. Sofern der Kantonspolizei dieselben Ressourcen im sicherheits- und verkehrspolizeilichen Bereich zur Verfügung stehen wie jetzt der Stadtpolizei St.Gallen, ist nicht mit einem Abbau des heutigen «Sicherheitskomforts» zu rechnen.

16. Januar 2001

Wortlaut zu Interpellation 51.00.71

Interpellation Hostettler-St.Gallen:

«Kann die Kantonspolizei mit gemeindepolizeilichen Aufgaben in der Stadt St.Gallen beauftragt werden?»

Die Bürgerschaft der Gemeinde und Stadt St.Gallen wird voraussichtlich im Jahre 2001 an einer Volksabstimmung darüber entscheiden, ob Teile des Aufgabenbereichs der Stadtpolizei (STAPO) an die Kantonspolizei (KAPO) übertragen werden sollen.

Eine allfällige Neuorganisation der STAPO hat nach dem kantonalen Polizeigesetz zu erfolgen.

Um sicher zu stellen, dass die Bevölkerung bei der Übertragung der gemeindepolizeilichen Aufgaben im Bereich Sicherheitspolizei von der STAPO an die KAPO kein Risiko eingeht, bitte ich die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist die KAPO in der Lage, die sicherheitspolizeilichen Aufgaben in der Stadt St.Gallen zu übernehmen?
2. Wenn ja: Mit welchen Kosten müsste die Stadt St.Gallen für diese Leistung jährlich rechnen?
3. Muss bei der Ausübung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben in der Stadt St.Gallen durch die KAPO ein Abbau vom heutigen Sicherheitskomfort in Kauf genommen werden?»

27. September 2000